Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Abrundungssatzung „Bühlloch“, Gemeinde Fischerbach

Eingriffs-Ausgleichsbewertung

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
1.1 Vorhaben 3
1.2 Gesetzliche Vorgaben 3
1.3 Vorgehensweise 3
1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen 4
1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen 4
2 Bestandsaufnahme 5
2.1 Mensch 5
2.2 Pflanzen und Tiere 5
2.2.1 Pflanzen 5
2.2.2 Tiere 9
2.3 Boden 10
2.4 Wasser 11
2.5 Klima und Luft 12
2.6 Landschaftsbild 12
2.7 Kultur- und Sachgüter 13
3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation 14
3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung: 14
3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB 14
3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB] 14
3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB] 15
3.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 15
3.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3 15
3.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung 16
3.3.1 Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach" 16
3.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen 16
4 Literaturverzeichnis 17

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Diese Gesetze fordern in der Regel unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Inhalte dieser Fachplanungen sind meist ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Vorhaben

Das Plangebiet wird als Erweiterung der rechtskräftigen Abrundungsssatzung „Bühlloch“ erschlossen. Ziel ist es, die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu ermöglichen. Diese Erweiterung beansprucht Teile des Grundstücks Flst. Nr. 98, Gemarkung Fischerbach.

Weitere Erläuterungen s. Begründung zur Abrundungssatzung (ZINK INGENIEURE 2020).

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Eingriffsregelung

Für die Planfläche wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen, die auch bei dem vorliegenden vereinfachten Verfahren gilt. Dagegen wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen (§ 13 (3) BauGB).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.[1] Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart[2] aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 1.4.

1.3 Vorgehensweise

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Arten- und Naturschutz wird den Biotoptypen ein Grundwert zugeordnet. Für die Planung werden die Bewertungsfaktoren etwas niedriger angesetzt als für die Bestandsbewertung, da sich der angestrebte Biotopwert erst in mehreren Jahren einstellt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes[3] (RP DA

[1] OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

[2] Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

[3] Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit

1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch).

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

1.4 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsetters von Fischerbach, nördlich des Karl-May-Wegs. Es hat eine Größe von ca. 2.260 m².

Naturräumlichen Einheit 153: *Mittlerer Schwarzwald.*

Vgl. auch Lageplan in Anhang 1.

Geologie und Böden

Das Planungsgebiet liegt in der geologischen Einheit *Flasergneis*, sowie der bodenkundlichen Einheit *Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt*. Weitere Angaben s. Kap. 2.3.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt in hängiger Lage, im oberen Bereich in der hydrogeologischen Einheit *Paläozoikum, kristallin (Grundwassergeringleiter),* im unteren Bereich in der Einheit *Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter).*

Weitere Angaben s. Kap. 2.4.

Klima

Angaben zum Klima s. Kap. 2.5.

1.5 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 2016)

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans liegt für das Planungsgebiet keine besodnere Nutzungsform vor.

und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet grenzt an den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Wohnbebauung) an und wird als Abrundungssatzung erschlossen.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich der Planung liegt das nach §30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „*Trockenmauern Ellmatten*“ (Biotop Nr. 177143171313).

2 Bestandsaufnahme

Der Bestand wurde bei einer Begehung im April 2020 aufgenommen (s. auch Bestandsplan und Bilder Anhang 4).

2.1 Mensch

Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt oberhalb der Elmattenstraße am Waldrand. Es umfasst eine Grünlandfläche mit Trockenmauern.

Einrichtungen zur Naherholung sind ebenso wenig vorhanden wie Quellen für Lärm- und Schadstoffemissionen.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
	Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Grünflächen werden im Zuge der Planungsumsetzung beseitigt.

Da es sich nur um einen Bauplatz handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen in dem betroffenen Bereich voraussichtlich nicht merklich erhöhen.

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Pflanzen und Tiere

2.2.1 Pflanzen

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

- **Trockenmauern (23.40)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Trockenmauern sind nach §30 gesetzlich geschützt („*Trockenmauern Ellmatten*“ (Biotop Nr. 177143171313). Die auf der LUBW abrufbare Angrenzung der Mauern weicht bei der mittleren Mauer leicht von der tatsächlichen Ausdehnung ab. Zudem befindet sich oberhalb der drei Mauern noch einen vierten, sehr überwachsenen Überrest.

Die Mauern werden im Biotopsteckbrief wie folgt beschrieben:

Drei Trockenmauern im oberen Bereich einer Wiese auf einem nach SSO exponierten Hang. Es handelt sich um Relikte des ehemaligen Weinanbaus in wärmebegünstigter Lage.

Die untere Mauer ist durchschnittlich etwa 1 m hoch, die oberen beiden Mauern sind etwa 0,5 m hoch. Sie wurden überwiegend aus mittelgroßen sowie wenigen großen Steinblöcken zusammengesetzt und sind noch relativ gut erhalten, nur lokal zerfallend. Die Steine sind zu einem großen Teil stark bemoost. Mit Gefäßpflanzen sind sie nur wenig bis mäßig u.a. mit Brombeere, Efeu überwachsen, vereinzelt hat sich der schwarzstielige Strichfarn als typische Mauerart angesiedelt.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
40	Biotoptyp mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	IV	23

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Trockenmauern liegen außerhalb des Baufensters und werden nicht überplant. Durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan verliert der ausgewiesene Biotop jedoch trotzdem seinen Schutzstatus.

Der Erhalt und die Pflege der Trockenmauern wird in den Bebauungsplanfestsetzungen vorgenommen und ist dadurch solange der Bebauungsplan besteht zu gewährleisten. Der Biotop ist somit in seinem Fortbestand gesichert. Eine Ausnahme nach §30 (3) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Sicherung der Trockenmauern im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen: Die Trockenmauern sind zu erhalten und in den Abschnitten, in denen sie in der Vergangenheit zerfallen sind, wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Der Zustand als Trockenmauer dauerhaft sicherzustellen. Dies bedingt auch, dass die Mauern vor Überwucherung mit Gehölzen freizuhalten sind. Dagegen dürfen krautige Arten, die sich typischerweise in Trockenmauern ansiedeln, nicht beseitigt werden.
- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

- **Grünlandansaat (33.60)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grasreiche Ansaat auf nährstoffreichem Substrat. Das Gelände scheint in diesen Bereichen angeschüttet worden zu sein. Die Bereiche sind deutlich wüchsiger als der als die anderen Bereiche.

Folgende Arten kommen vor:

Glatthafer (viel)	*Arrhenatherum elatius*	Ruchgras	*Anthoxanthum odoratum*
Wiesen-Sauerampfer	*Rumex acetosa*	Wiesen-Fuchsschwanz	*Alopecurus pratensis*
Vogel-Wicke	*Vicia cracca*	Schafgarbe	*Achillea millefolium*

u.a.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
1.190	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	6

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

- **Grünland mittlerer Standorte (33.40)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grünland mittlerer Standorte, wenig wüchsig und eher mager ausgeprägt, erreicht jedoch die Wertigkeit einer Magerwiese nicht.

Folgende Arten kommen vor:

Ruchgras	*Anthoxanthum odoratum*	Knäulgras	*Dactylis glomerata*
Wiesen-Fuchsschwanz	*Alopecurus pratensis*	Wiesen-Labkraut	*Galium mollugo*
Kriechendes Fingerkraut	*Potentilla reptans*	Schafgarbe	*Achillea millefolium*
Kuckuckslichtnelke	*Silene flos-cuculi*	Zaun-Wicke	*Vicia sepium*
Rot-Schwingel	*Festuca rubra*	Wiesen-Rispengras	*Poa pratensis*
Wiesen-Sauerampfer	*Rumex acetosa*	Löwenzahn	*Taxaracum officinalis*
Wilde Möhre	*Daucus carota*	Scharfer Hahnenfuß	*Ranunculus acris*
Feld-Hainsimse	*Luzula campestre*		

Aufgrund der magereren Ausprägung wird der Normalwert für eine Fettwiese (13 Ökopunkte / m²) um zwei Punkte erhöht.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor

440	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	15

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

- **Dominanzbestand (35.30)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Brennnesseldominanzbestand.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
195	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	8

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden die Grünflächen überbaut oder zu Gartenflächen / privaten Grünflächen umgestaltet. Es wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

- **Rodungsfläche (35.50)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Oberhalb der Trockenmauern wurde augenscheinlich kürzlich der Waldrand zurückgenommen.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
260	Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III	14

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Fläche liegt randlich innerhalb des Geltungsbereichs, wird voraussichtlich nicht überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

- **Platz (60.22)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Park- und Lagerplatz, zum Teil gepflastert, zum Teil geschottert.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe	Faktor
136	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	2

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Platz wird in die Zufahrt und den geplanten Bauplatz integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna siehe die faunistische Potentialabschätzung, die als gesondertes Gutachten (DR. HOHLFELD 2020) beigefügt ist.

Bei dem Begang wurden verschiedene Vogelarten in den angrenzenden Siedlungsbereichen beobachtet. Dabei handelte es sich um typische Bewohner der bebauten Bereiche wie Haussperlinge, Hausrotschwänze, Amseln, Girlitze und Mönchsgrasmücken.

Die an das Baugrundstück angrenzenden Waldränder erwiesen sich als relativ gute Vogelhabitate. Dort wurden Grauschnäpper, Buchfinken, Mönchsgrasmücken, Zaunkönige, Zilpzalp, Gartenbaumläufer, Tannenmeise, Sommergoldhähnchen, Amsel und Schwanzmeisen beobachtet. Wenn der geplante Abstand zu den Waldrändern bei der geplanten Bebauung eingehalten wird sind keine negativen Effekte für die waldbewohnenden Vogelarten zu erwarten.

Für Fledermäuse, Herpetofauna, Kleinsäuger und Entomofauna sind keine weiterführenden Untersuchungen notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Als Minimierungsmaßnahme für die Avifauna wird vorgeschlagen den Bau außerhalb der Brutzeit der im Eingriffsraum brütenden Vögel (Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling) durchzuführen. Die Brutzeit dieser Arten erstreckt sich über die Monate März, April, Mai und Juni. Durch die Maßnahme wird ein versehentliches Töten von Eiern oder Jungvögel im Eingriffsraum verhindert.
- Die Trockenmauern stellen in Baden-Württemberg einen gefährdeten Biotoptyp dar und sind als § 32-Biotope ausgewiesen. Daher sollten sie erhalten und ihre ökologische Funktion nach Möglichkeit verbessert werden. Sie besitzen einen gewissen naturschutzfachlichen Wert und dienen im Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Wildbienen und Schmetterlinge. Durch eine entsprechende Sanierung im Sinne des Naturschutzes könnte ihr ökologisches Potential erhöht werden. Dann wäre auch eine Besiedelung durch seltenere und anspruchsvollere Tierarten denkbar, die im Moment dort vermutlich nicht vorkommen.

2.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Bodenkarte 1:25.000 gibt den Bodentyp *Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt* an.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg können für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahlen (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden**:**

- Flurstück 98[4] (Teil): **SL3Vg**
- Flurstück 99: **IS5V**
- Flurstück 100/1: **IS5V**

Aus diesen Bodenkennzahlen leiten sich die folgende Bodenbewertung ab:

Fläche (m²)	**Bewertung *SL3Vg***
532	Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsklassen hoch bis sehr hoch werden nicht erreicht Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering (**2,0**) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr gering (**1,0**) Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering bis gering (**1,5**) Dieser Bodentyp ist somit von **sehr geringer bis geringer Wertigkeit (1,5).**
Fläche (m²)	**Bewertung *IS5V*** (Flst. 99)
1.160	Standort für die natürliche Vegetation: mittel (**3,0**)[5] Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering (**1,0**) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr gering (**1,0**) Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering (**1,0**) Dieser Bodentyp ist somit von **sehr geringer Wertigkeit (1,0).**
Fläche (m²)	**Bewertung *IS5V*** (Flst. 100/1)
433	Standort für die natürliche Vegetation: hoch (**4,0**)[6] Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering (**1,0**)

[4] Alte Flurstücksbezeichnung; in der Form von LGRP erhalten.

[5] Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt (LUBW 2013).

[6] Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4 (LUBW 2013).

	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr gering (**1,0**) Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering (**1,0**) Dieser Bodentyp ist somit von **hoher Wertigkeit (4,0).**

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren.

Im Bereich der kleinen Hangböschung im Süden wird der Bodeneingriff je nach Erschließung höher, als es in ebenem Gelände der Fall wäre.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften
- Schutzgutübergreifender Ausgleich

2.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

Oberflächengewässer

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Hydrogeologisch gesehen befindet sich das Gebiet im Übergang der Einheiten *Paläozoikum, kristallin (Grundwassergeringleiter*) im oberen und *Jungquartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter)* im unteren Bereich.

Das Planungsgebiet befindet sich in Hanglage. Grundwasser spielt in diesem Bereich eine untergeordnete Rolle.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
2.260	Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Generell bedeutet die Bebauung eines Gebietes einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt der Fläche. Durch die Versiegelung kann weniger Wasser auf der Fläche versickern. Jedoch ist die

Fläche zu klein, um spürbare Auswirkungen zu erzeugen. Aus diesem Grund ist nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen

2.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich in hängiger Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind jedoch aufgrund der Größe des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

Fläche (m²)	Bewertung	Wertstufe
2.260	Fläche mit geringer Bedeutung für das Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch eine Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Die bebaute Fläche ist jedoch zu klein, um spürbare Auswirkungen zu erzeugen. Aus diesem Grund ist nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
-

2.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet sieht die Ausweisung eines Bauplatzes im Anschluss an die bereits bestehende Bebauung an der Stichstraße zum Karl-May-Weg vor. Das Gebiet ist hängig und liegt hinter der bereits bestehenden Bebauung.

4	***Landschaft*** mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Da nur ein Bauplatz ausgewiesen und dieser an die bestehende Bebauung angeschlossen wird, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur von geringfügigem Ausmaß sein.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Pflanzgebot auf der privaten Grundstücksfläche
- Gebäude in ortstypischen Kubaturen und Formen gestalten

2.7 Kultur- und Sachgüter

Die Trockenmauern sind als Relikte der ehemaligen Nutzung als Weinberg von nutzungshistorischer Bedeutung.

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig der zuständigen Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

3.1 Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung:

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets Pflanzgebote
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen, wo möglich, wasserdurchlässig anlegen
- Insektenfreundliche Beleuchtung.
- Bauzeitenbeschränkung
- Sicherung der Trockenmauern

Die vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe ins Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern verbal/argumentativ beschrieben.

3.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in die Abrundungssatzung übernommen werden sollen.

3.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.2.1.1 **Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung.** Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der beginnenden Baufeldräumung eine Kontrolle stattfinden, die für bestimmt Vogelarten eine Nestersuche beinhaltet. Sollte der begründete Verdacht auf eine Brut bestehen oder ein Nest gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

3.2.1.2 **Beleuchtung.** Für die private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

3.2.1.3 **Belagsflächen.** Die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Platzflächen auf öffentlichen und privaten Flächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenfugen etc.).

3.2.1.4 **Trockenmauern.** Der Zustand als Trockenmauer ist dauerhaft sicherzustellen. Die Trockenmauern sind zu erhalten und in den Abschnitten, in denen sie in der Vergangenheit zerfallen sind, wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Sie sind vor

Überwucherung mit Gehölzen freizuhalten. Krautige Arten, die sich typischerweise in Trockenmauern ansiedeln, dürfen nicht beseitigt werden.

3.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

3.2.2.1 **Pflanzgebot WA-Fläche.** Das private Grundstück ist mit mindestens drei Bäumen sowie mit drei heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste Anhang 7). Es ist darauf zu achten, dass die Trockenmauern durch die Bepflanzung nicht erheblich beschattet werden.

3.2.2.2 **Gehölzpflanzungen und Ansaaten**

a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 7 gepflanzt werden. Herkunftsgebiet 6 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b) Für Wiesenansaaten ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

3.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

3.2.3.1 **Neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

3.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

3.2.4.1 **Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Wege, Platz-, Spielflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten etc. genutzt werden, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2.4.2 **Stützmauern.** Stützmauern sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern, die höher sind als 1,50 m, müssen als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

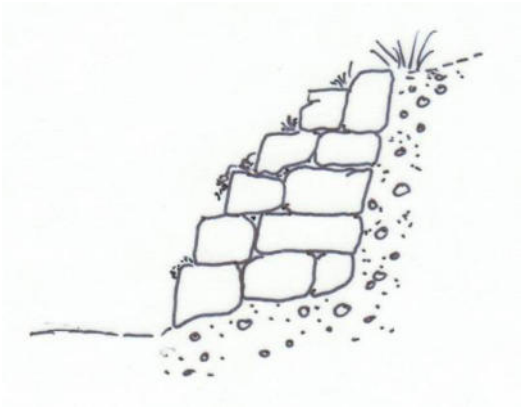


Abb. Prinzipskizze Trockenmauer (Schnitt)

3.3 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

Mit der Bebauung des Gebietes „Bühlloch“ in Fischerbach werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Bodentyp im Planungsgebiet ist von sehr geringer Wertigkeit.

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb der Abrundungssatzung auszugleichender Ausgleichsbedarf (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in Anhang 5).

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	8.974
Ausgleichsbedarf Boden	9.453
Gesamt	**18.427**

3.3.1 Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach"

Der außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringende Ausgleichsbedarf in Höhe von 18.427 Ökopunkten wird der Ausgleichsmaßnahme "Wanderungshindernisse Fischerbach" zugeordnet (Datenblatt s. Anhang).

3.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 3.1 - 3.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

14. September 2020

Winski

Alfred Winski

4 Literaturverzeichnis

LFU (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LUBW (2010). Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S. Karlsruhe.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RVSO (2016): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016. Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW): http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO*_ANONYMOUS_LOGIN*

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): *http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver*

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: *https://www.geoportal-bw.de/*

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	2
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	3
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	4
Anhang 4	Bilder vom Planungsgebiet	5
Anhang 5	Eingriffs- Ausgleichsbilanz	6
Anhang 6	EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt	8
Anhang 7	Pflanzliste für Fischerbach	10

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets

(unmaßstäblich)



ungefähre Lage des Planungsgebiets

Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst (2019)

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets - Schutzgebiete

(unmaßstäblich)



Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst (2019)

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter

(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

	Grundwert (ÖKVO 2010)	**Wertstufe (ÖKVO 2010)**	
Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

	Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	**Bewertung**
Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	***Naturlandschaft*** mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	***Wald-Feld-Landschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	***Feldlandschaft*** von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelten extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	***Wald-Feld-Landschaft*** mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	***Feldlandschaft*** mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung *(z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)*
5	***Wald-Feld-Landschaft*** mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	***Landschaft*** mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	***Meist siedlungsnahe oder innerörtliche Grünflächen,*** auch mit intensiver Erholungsnutzung *(großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)*
2	***Feldlandschaft*** ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	***Innerörtliche Bereiche*** mit guter Durchgrünung bzw. ***meist siedlungsnahe Bereiche*** mit intensiver Freizeitnutzung *(z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)*
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild

Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild

Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder vom Planungsgebiet

April 2020


Abb. 1 Trockenmauern.


Abb. 2 Platz.


Abb. 3 Brennnesselbestand.


Abb. 4 Grünflächen, links grasreichere, wüchsigere Ansaat, recht magerer Bereich.

Anhang 5

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen

Bestand				
Fläche in m²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
40	Trockenmauern (23.40)	IV	23	920
1.190	Grünlandansaat (33.60)	II	6	7.140
440	Grünland mittlerer Standorte (33.40)	III	15	6.600
195	Dominanzbestand Brennnessel (35.30)	II	8	1.560
135	Platz (60.22)	I	2	270
260	Rodungsfläche (35.50)	III	14	3.640
2.260				**20.130**

Bewertung Bestand:	**20.130**

Planung*				
Fläche in m²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
707	Wohnbaufläche überbaubar (60.10) GRZ=0,4	I	1	707
1.061	Wohnbaufläche nicht überbaubar (60.50)	I	6	6.365
226	Verkehrsfläche (60.21) - 10% der Gesamtfläche	I	1	226
226	Grünfläche (33.41) - 10% der Gesamtfläche	III	13	2.938
40	Trockenmauern (23.40)	IV	23	920
2.260				**11.156**

Bewertung Planung:	**11.156**

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	**8.974**

Anhang 5

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Klassen -zeichen	Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	**Mittelwert**	in BWE	in Ökopunkten
unversiegelte Flächen (Flst. 98)	SL3Vg	532	2,0	1,0	1,5	**1,50**	798	3.192
unversiegelte Flächen (Flst. 99)	IS5V	1.160	1,0	1,0	1,0	**1,00**	1.160	4.640
unversiegelte Flächen (Flst. 100/1)	IS5V	433	*Sonderstandort*			**4,00**	1.732	6.928
Schotter- / Pflasterplatz		135	0,0	0,0	0,0	**0,00**	0	0
		2.260					3.690	14.760

Planung	Klassen -zeichen	Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	**Mittelwert**	in BWE	in Ökopunkten
versiegelte Flächen		933	0,0	0,0	0,0	**0,00**	0	0
unversiegelte Flächen		1.327	1,0	1,0	1,0	**1,00**	1.327	5.307
Σ		2.260					1.327	5.307

	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	2.363	**9.453**

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
FP Filter und Puffer für Schadstoffe
BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden	**18.427**

Anhang 6

EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt (Seite 1)

Fischerbach - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung | **Wanderungshindernisse Fischerbach**

Allgemeine Angaben

Ausgleichsmaßnahmen: Wanderungshindernisse Fischerbach

Stadt/Gemeinde: Fischerbach
Gemarkung: Vordertal, Mitteltal
Gewann: Vordertal, Talmatte, Breitmatte
Eigentümer: Fischerbach
Zeitliche Bindung: 25 Jahre
Flst. Nr.: 822
Größe in ha: -/-
Rechtliche Sicherung:
Schutzgebiete: 177143171332 Naturnahe Bachabschnitte Fischerbach, 176143171590 Naturnahe Abschnitte Fischerbach bei Unterrechtgraben



Bestand

Bestandsaufnahme: 2019

Lage: Abschnitt zwischen OT Vordertal und Mitteltal

Beschreibung/Lage:
Drei Wanderungshindernisse (von unten nach oben): 1,5 m hoher Absturz beim Sägewerk (Vordertal), ein kleinerer Absturz bei einer ehemaligen Ausleitung, eine glatte Rampe unterhalb der Brücke zum Waldsteiner Tal (Mitteltal)

Bestand	
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	Ca. 1,5 m senkrechter Absturz oberhalb Sägewerk Mayer, ehemals dem Sägebetrieb dienend. Glatte Überfallkante mit anschließendem Tosbecken. Unterhalb Gewässer eingetieft, mit Ufermauern rechtseitig
kleinerer Absturz	Ca. 0,75 -1 m hoher Absturz , zu Aufstauzwecken bei ehemaliger, jetzt verfallener Ausleitung. Blocksteine teils verkippt, Absturz dadurch inhomogen, kaskadenartig mit unterhalb anschließenden kleineren Abstürzen. In relativ naturnahem Bachabschnitt gelegen.
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	Glatte Rampe unterhalb Straßenbrücke. Insgesamt ca. 2 m Niveauunterschied. Rampe aus verfugtem Steinsazt, bei MW sehr flach und breit überströmt.

Planung/Entwicklung

Beginn der Maßnahme: Mittel aus Ersatzzahlungen sind in Aussicht gestellt, derzeit liegt Antrag bei der Stiftung Naturschutzfonds BW. Darin vorgesehener Zeitrahmen: Umsetzung der drei Maßnahmen zwischen 2021 bis 2023. Durchführung von unten nach oben geplant. Beginn frühestens 01. April 2021.

Umsetzung abgeschlossen: geplant bis Ende 2023
Entwicklungsdauer:

Bestand	**Entwicklungsziel / Planung**
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	Überbrückung des Gefälles durch Einbau einer rauen Gleite (Neigung 1: 20) von unten her bis zum Absturz, Länge ca. 30 m. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.
kleinerer Absturz	Überbrückung des Gefälles durch Einbau einer rauen Gleite (Neigung 1: 20) auf ca. 15 -20 m Länge. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	Glatte Rampe (verfugter Steinsatz) aufbrechen, durch raue Gleite (Neigung 1:20) in erforderlicher Länge ersetzen. Von unter her bis zur Brücke anbauen. Ausführung in Setzsteinbauweise, als Riegelrampe mit Becken und Niedrigwasserrinne.

Anhang 6

EAK-Ausgleichsfläche Datenblatt (Seite 2)

Fischerbach - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung | **Wanderungshindernisse Fischerbach**

Kostenschätzung

Planung	Herstellungskosten	Förderung durch	Bemerkung
1,5 m hoher Absturz (Vordertal)	23.294 €	Stiftung Naturschutzfonds	
	25.000 €	RP Freiburg über Ausgleich Sanierung Kinzigdamm	Unabhängig von Förderung SNF
kleinerer Absturz	17.255 €	Stiftung Naturschutzfonds	
Glatte Rampe unterhalb Brücke (Mitteltal)	25.883 €	Stiftung Naturschutzfonds	
Gesamt (nur SNF):	**66.432 €**		

Ermittlung der Ökopunkte über Herstellungskostenansatz gemäß ÖKVO (Anlage 2, Punkt 1.3.5)

	Kosten	Ökokontofähig
Bei der Stiftung Naturschutzfonds angegebener Kostenplan	66.432 €	
Förderfähige Gesamtkosten	65.000 €	
90 % Zuwendung der förderfähigen Gesamtkosten durch Stiftung Naturschutzfonds	58.500 €	
10 % Eigenanteil der Gemeinde	6.500 €	X
Restbetrag	1.432 €	X

	Ökopunkte je € Herstellungskosten	Herstellungskosten		Umrechnung in Ökopunkte
10 % Eigenanteil der Gemeinde	4	6.500 €		26.000
Restbetrag	4	1.432 €		5.727
			Gesamt:	**31.727**

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in ÖP	Kostenanteile in €
Abrundungssatzung "Bühlloch"	18.427	
Rest	**13.300**	

Ausgleich vollständig zugewiesen? **nein**

Anhang 7a

Pflanzliste für Fischerbach

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

Castanea sativa	Edelkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	*stark giftig!*
Ligustrum vulgare	Liguster	*stark giftig!*
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	

Große Sträucher

Corylus avellana	Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*giftig!*
Frangula alnus	Faulbaum	*giftig!*
Prunus spinosa	Schlehe	
Salix caprea	Sal-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	*giftig!*
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	*giftig!*

Obstbäume (Hochstamm)

Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Apfel
Malus in Sorten	Bittenfelder
	Bohnapfel
	Boskoop
	Brettacher
	Dundenheimer Schätzler*
	Jakob Fischer

*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten
Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Fischerbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

	Rhein. Krummstiel
	Rote Sternrenette
	Schemmerberger Apfel*
	Spätblühender Wintertafelapfel
	Teuringer Rambour
	Ulmer Polizeiapfel*
Pyrus communis	Birne
Pyrus in Sorten	Gelbmöstler
	Grüne Jagdtbirne
	Junkersbirne*
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Widling von Einsiedeln

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

Buxus sempervirens	Buchsbaum	*stark giftig!*
Hedrea helix	Efeu	*stark giftig!*
Ilex aquifolium	Stechpalme	*stark giftig!*
Taxus baccata	Eibe	*stark giftig!*